

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)68

Vol. 1978/0024

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 68 endg.

Brüssel, den 22. Februar 1978.

EMPFEHLUNG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China

(Vorlage der Kommission an den Rat)

KOM(78) 68 endg.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT BETREFFEND DEN ABSCHLUSS DES
HANDELSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA

1. Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 22. November 1977 die Richtlinien für die bevorstehenden Verhandlungen über den Abschluss eines Handelsabkommens mit der Volksrepublik China festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen vom 30. Januar bis 3. Februar 1978 von der Kommission und einer chinesischen Delegation geführt.
2. Die Leitung der Delegation der Kommission hatte der Generaldirektor in der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission, Sir Roy Denman; die chinesische Delegation wurde vom Direktor der dritten Abteilung des Aussenhandelsministeriums, Sun Sou-Chang, geleitet.
3. Die ausgehandelte französische Fassung des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China ist den Vertretern der Mitgliedstaaten im besonderen Ausschuss nach Artikel 113 bereits zur Verfügung gestellt worden.
4. Das Abkommen entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaftsdelegation und der chinesischen Delegation. Es stimmt mit den Richtlinien überein, die der Rat auf seiner Tagung vom 22. November 1977 erlassen hatte. Die Kommission ist somit der Auffassung, dass sie die ihr vom Rat übertragene Aufgabe erfüllt hat. Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, die Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens mit China einzuleiten.
5. Für den Abschluss und die Inkraftsetzung des Abkommens unterbreitet die Kommission dem Rat beiliegend,
- eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluss des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China.

EMPFEHLUNG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES ZUM ABSCHLUSS DES
HANDELSABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das in Brüssel am unterzeichnete,
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volks-
republik China ausgehandelte Handelsabkommen zu schließen ist,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Volksrepublik China wird im Namen der Gemeinschaft angenommen;
der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird die in Artikel 11 des Abkommens vorge-
sehene Notifizierung vornehmen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen
Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von Vertretern
der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

HANDELSABKOMMEN
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierung der Volksrepublik China, in dem Wunsche, auf der Grundlage der Gleichheit und der beiderseitigen Vorteile der Vertragsparteien, den Wirtschafts- und Handelsverkehr zu fördern und ihren Beziehungen neue Impulse zu geben, haben beschlossen, das nachstehende Abkommen zu schliessen :

ARTIKEL 1

Die beiden Vertragsparteien werden sich bemühen, ihren Warenaustausch im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Regelungen zu fördern und zu intensivieren.

Zu diesem Zwecke bestätigen sie ihre Bereitschaft,

- (a) alle zweckdienlichen Massnahmen zu treffen, um günstige Voraussetzungen für den Handelsverkehr zwischen ihnen zu schaffen;
- (b) ihr Möglichstes zu tun, um im Hinblick auf eine stärkere Diversifizierung des Warenaustausches die Struktur ihres Handels zu verbessern;
- (c) jeweils die Vorschläge der anderen Vertragspartei vor allem im Gemischten Ausschuss wohlwollend zu prüfen, um den Warenaustausch zwischen ihnen zu erleichtern.

ARTIKEL 2

1. Die beiden Vertragsparteien gewähren sich in ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigung bei den

- (a) Zöllen und Abgaben jeder Art, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden, einschliesslich der Einzelheiten der Erhebung dieser Zölle und Abgaben;
- (b) Regelungen, Verfahren und Formalitäten für die Zollabfertigung, den Transit, die Lagerung und die Umladung der ein- oder ausgeführten Erzeugnisse;
- (c) Steuern oder sonstigen inländischen Abgaben, die direkt oder indirekt auf die ein- oder ausgeführten Erzeugnisse und Dienstleistungen erhoben werden;
- (d) Verwaltungsformalitäten anlässlich der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen.

2. Absatz 1 dieses Artikels findet keine Anwendung, wenn es sich um folgendes handelt :

- (a) Vorteile, die eine der Vertragsparteien Staaten gewährt, die mit ihr eine Zollunion oder Freihandelszone bilden;
- (b) Vorteile, die eine der Vertragsparteien Nachbarländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumt;
- (c) etwaige Massnahmen einer der Vertragsparteien, mit denen sie ihren Verpflichtungen aus internationalen Rohstoffabkommen nachkommt.

./.

ARTIKEL 3

Beide Vertragsparteien werden nach Kräften die harmonische Ausweitung des wechselseitigen Handels fördern und im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten zur Herstellung eines ausgewogenen Handelsverkehrs beitragen.

Im Falle einer offensichtlich unausgewogenen Entwicklung muss das Problem im Rahmen des Gemischten Ausschusses geprüft werden, damit die zur Verbesserung der Lage zu treffenden Massnahmen empfohlen werden können.

ARTIKEL 4

1. Die Volksrepublik China berücksichtigt die Einfuhren mit Herkunft aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wohlwollend. Zu diesem Zwecke tragen die zuständigen chinesischen Behörden Sorge dafür, dass die Exporteure der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, sich in vollem Umfang an den Gelegenheiten des Handels mit China zu beteiligen.
2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird eine immer weitergehende Liberalisierung der Einfuhren mit Herkunft aus der Volksrepublik China anstreben. Zu diesem Zwecke bemüht sie sich, schrittweise Massnahmen zu treffen, um die Liste der für die Einfuhr aus China liberalisierten Waren zu erweitern und die Kontingentsbeträge zu erhöhen. Die Anwendungseinzelheiten werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses geprüft.

ARTIKEL 5

1. Beide Vertragsparteien sind gehalten, sich gegenseitig über etwaige Probleme ihres wechselseitigen Handels zu unterrichten und in dem Bestreben, den Warenaustausch zu fördern, freundschaftliche Konsultationen aufzunehmen, um eine beiderseitig befriedigende Lösung dieser Probleme zu finden. Jede Vertragspartei ist bestrebt, keine Massnahmen vor den Konsultationen zu treffen.
2. Jede Vertragspartei kann jedoch ausnahmsweise in Dringlichkeitsfällen Massnahmen treffen, muss sich jedoch nach Kräften bemühen, zuvor eine freundschaftliche Konsultation einzuleiten.
3. Trifft eine Vertragspartei die in Absatz 2 bezeichneten Massnahmen, so sorgt sie dafür, dass die allgemeinen Ziele des Abkommens nicht verletzt werden.

ARTIKEL 6

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, Besuche von Personen, Personengruppen und Delegationen aus Wirtschaft, Handel und Industrie zu fördern, kommerzielle Verbindungen und Kontakte im industriellen und technischen Bereich zu erleichtern, die wechselseitige Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die damit verbundenen Dienstleistungen zu begünstigen. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktionen gewähren sie einander die grösstmöglichen Erleichterungen.

ARTIKEL 7

Der Warenaustausch und Dienstleistungsverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien erfolgt zu marktgerechten Preisen und Frachtsätzen.

ARTIKEL 8

Die Vertragsparteien kommen überein, die Bezahlung der Transaktionen nach den jeweils geltenden Gesetzen und Regelungen in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in Renminbi oder in jeder sonstigen konvertierbaren und von den beiden an den Transaktionen beteiligten Parteien akzeptierten Währung vorzunehmen.

ARTIKEL 9

1. Es wird ein Gemischter Handelsausschuss EWG-China eingesetzt, der sich aus Vertretern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Vertretern der Volksrepublik China zusammensetzt.

./.

2. Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe,

- das Funktionieren dieses Abkommens zu überwachen und zu prüfen;
 - alle Fragen zu prüfen, die sich unter Umständen bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben;
 - die Probleme zu prüfen, die der Ausweitung ihres wechselseitigen Handels entgegenstehen könnten;
 - die Mittel und neuen Möglichkeiten der Förderung des Handels zwischen den Vertragsparteien sowie die sonstigen ihren wechselseitigen Handel betreffenden Probleme zu prüfen
- und
- Empfehlungen auszuarbeiten, die zur Verwirklichung der Abkommensziele beitragen könnten.

3. Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich abwechselnd in Brüssel und Peking zusammen. Ausserordentliche Tagungen können im gegenseitigen Einvernehmen auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führt abwechselnd eine der beiden Vertragsparteien. Der Gemischte Ausschuss kann, falls beide Parteien dies für notwendig erachten, Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

ARTIKEL 10

Was die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft angeht, so gilt dieses Abkommen für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und zwar nach Massgabe jenes Vertrages.

ARTIKEL 11

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird für fünf Jahre geschlossen. Das Abkommen wird stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien können jedoch Änderungen an dem Abkommen vorgenommen werden, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel, am 1978, in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, französischer, italienischer, niederländischer und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichmassen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Volksrepublik China

Für den Rat der
Europäischen Gemeinschaften